SATZUNG DER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT KORB

Satzung

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
   Partnerschaftsgesellschaft Korb e.V.
2. Sitz des Vereins ist Korb.
3. Der Verein wurde am 24.3.1981 unter der Nr. VR 633 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die freundschaftlichen Beziehungen zu ausländischen Gemeinden im Interesse der Völkerverständigung zu erweitern und zu vertiefen. Hierbei wird er bemüht sein, eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen anzustreben.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendungen des 14. Lebensjahrs, Personenvereinigungen jeglicher Rechtsform und juristische Personen sein. Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

§ 4
Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane bestehen aus
   a) Vorstand
   b) Beirat
   c) Mitgliederversammlung.

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Vorstand und Beirat werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 5
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
   1. Vorsitzender
   zwei stellvertretende Vorsitzende
   zwei Schriftführer
   Kassier
   Ehrenvorsitzende

2. Der 1. Vorsitzende und einer der Stellvertreter sind zusammen bzw. je einzeln zusammen mit einem Schriftführer oder dem Kassier vertretungsberechtigt.

3. **Vereinsintern**:
Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins in Anlehnung an die Beschlüsse von Vorstand und Beirat. Letzterer ist bei bedeutsamen Entscheidungen beizuziehen und dessen Zustimmung einzuholen.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt Ersatz durch ein vom Beirat gewähltes Mitglied, das der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung bedarf.

5. Die jährliche Kassenprüfung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorgenommen.

§ 6
Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Mitglieder des Beirats übertragen.

2. Mindestens ein Sitz im Beirat soll einem Vertreter der Jugend übertragen werden.

3. Der Vorstand kann zu Beiratssitzungen auch nicht dem Beirat angehörende Vereinsmitglieder einladen und diesen einzelne Aufgaben übertragen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Beirats während der Amtszeit so ab, dass die Erfüllung der Aufgaben des Beirats gefährdet wird, so kann der Vorstand weitere Beiratsmitglieder berufen, die der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Korb erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sowie die Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung der Gesellschaft zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. *Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.*

§ 8
Vorstands- und Beiratssitzungen

Vorstand und Beirat treten je nach Bedarf zusammen. Die Einladung ergeht vom Vorstand. Jedes Mitglied von Vorstand und Beirat ist berechtigt, eine Sitzung unter Angabe von Gründen zu beantragen, zu der der Vorstand innerhalb von drei Wochen einladen muss. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Beirats üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand legt einmal im Jahr der Mitgliederversammlung Rechnung und ersucht um Entlastung.

§ 9
Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt und sind an die vom Vorstand bestimmte Stelle zu entrichten.

§ 10
Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand angezeigt werden.

2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff AO (steuerbegünstigte Zwecke) und zwar durch die Förderung von Partnerschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinde Korb und ausländischen Gemeinden oder Städten.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch gesellschaftsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gemeinde Korb, die es unmittelbar und ausschliesslich für die Förderung des Partnerschaftsgedankens oder für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am *24.2.2000* so beschlossen.